

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 13.03.2026

**2. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes
Bregenz für die Jagdjahre 2026/2027 und 2027/2028**

**Verordnung
über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild
in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bregenz
für die Jagdjahre 2026/2027 und 2027/2028**

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 37/2025, in Verbindung mit § 27a Abs. 1 und 2 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 42/2025, gilt hinsichtlich des Birkwildes **in den Jagdjahren 2026/2027 und 2027/2028** in den in § 3 angeführten Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

**§ 1
Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
- a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen

**§ 2
Nutzungszeiten und Nutzungsarten**

- (1) Birkhahnen dürfen jeweils in der Zeit von 11.05. bis 31.05. im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

**§ 3
Höchstabschusszahlen**

- (1) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird **im Jagdjahr 2026/2027** ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.3b (Mellental – 3 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Obergüntenstein-Köbele, Rossstelle-Wanne, Dosegg-Hang-Nesselfluh

Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach – 15 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Analp, Argenwald, Brendler-Godlachen, Korb-Erlen, Ragaz, Uga, Breitenalp, Neuhornbach, Schiedlen, Vorderüntschen, Älpele-Neuboden, Felle
Genossenschaftsjagdgebiete: Au-Schattseite II, Damüls, Schröcken

Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach – 3 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Gmeiners Burst, Hinterbrongen-Triesten, Oster-Ödgunten

Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach – 2 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Hinteregg-Vorderteil, Rubach

Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal – 8 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Widderstein, Melköde-Melkochsenhof, Vorderwilden, Ifersgunten, Galtöde-Galtochsenhof, Zwerenalpe
Genossenschaftsjagdgebiete: Mittelberg III, Westegg-Wald

Wildregion 1.7 (Warth – 1 Hahn)

Genossenschaftsgebiet: Warth

- (2) Für die nachstehenden Jagdgebiete wird **im Jagdjahr 2027/2028** ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.3b (Mellental – 3 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Obere, Wildgunten
Genossenschaftsjagdgebiet: Reuthe I

Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach – 15 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Ahornen, Gautlitten-Schneeloch, Hinter-Mittelargen, Säckel, Oberdamüls, Portla, Götzle, Gräsalp, Häfen-Pise-Heimberg, Hinterüntschen, Oberdiedams, Schadona, Geiersberg, Körb, Treu

Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach – 3 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Galtburst, Unterfalz-Bühlen
Genossenschaftsjagdgebiet: Egg III

Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach – 2 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Ostergunten, Oberfelle

Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal – 8 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Bärgunt, Widderstein-Bärenwaid, Hinterwilden, Küren, Auen-Ifen, Gemstel-Schönisboden
Genossenschaftsjagdgebiete: Riezleralp, Mittelberg II

Wildregion 1.7 (Warth – 1 Hahn)

Eigenjagdgebiet: Hirschgehren

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Bregenz jeweils binnen sieben Tagen einen getätigten Abschuss Online über die Jagddatenbank zu melden, sowie bis zum 14. Juni einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandessituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Birkwildbericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

(1) Die Vorarlberger Jägerschaft **hat im Jagdjahr 2026/2027**

- bis zum 01.07.2026 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- bis zum 01.12.2026 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

(2) Die Vorarlberger Jägerschaft **hat im Jagdjahr 2027/2028**

- bis zum 01.07.2027 in den Jagdgebieten Eigenjagd Portla, Eigenjagd Bärgunt, Eigenjagd Gräsalp, Eigenjagd Hirschberg/Bizau, Genossenschaftsjagd Feuerstätter und Genossenschaftsjagd Reuthe I Referenzzählungen durchzuführen und
- bis zum 01.12.2027 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit 01.06.2028 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

D r . G e r n o t L ä n g l e

